

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

– Aufwandsentschädigungssatzung–

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2014 (RdErl. des MI Nr. 31.21-10041, MBl. LSA Nr. 20/2014 S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, die Ortsbürgermeister und die sachkundigen Einwohner werden jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommenssteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist.

§ 3

Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 115,00 Euro.

§ 4

Regelungen für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 5

Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und den Absätzen 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates / Fraktionsvorsitzender / Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Regelungen für die Ortschaftsräte

- (1) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 Euro gewährt.

§ 7

Regelungen für die Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 93,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung der Ortsbürgermeisterin für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter der Ortsbürgermeisterin eine pauschale

Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

- (2) Dem Ortsbürgermeister des Ortsteils Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 178,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Regelungen für die sachkundigen Einwohner

- (1) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung/Tag gewährt.

§ 9

Verdienstaussfall, Zeitversäumnis

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbständigen wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 Euro je volle Stunde ersetzt.
- (4) Bei Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 Euro je volle Stunde ersetzt.
- (5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 10

Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im auf die Entstehung folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 11 **Reisekostenvergütung**

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für die Stadtratsmitglieder erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für die Ortschaftsratsmitglieder durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, für alle anderen ehrenamtlich Tätigen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 12 **Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 (MBL. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 13 **Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBL. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14 **Rundungsvorschrift**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene –Aufwandsentschädigungssatzung- tritt zum 01. 01 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 03.04.2000 (Amtsblatt für die Stadt Calbe (Saale), 4. Jahrgang, Nr. 3 vom 10.04.2000) außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause
Bürgermeister

- Dienstsiegel -